

Newsletter der Kommission Forschungstauchen Deutschland – Juli 2009

Die Kommission Forschungstauchen Deutschland versendet die wichtigsten Neuigkeiten zum Thema Forschungstauchen in Deutschland und Europa in diesem Newsletter. Das An- oder Abmelden des Newsletters erfolgt über den folgenden Link der Kommission Forschungstauchen Deutschland: http://www.forschungstauchen-deutschland.de/newsletter_abo.html. Um eingebundene / angehängte PDF Dateien öffnen zu können, benötigen Sie einen Acrobat Reader. Diesen können Sie unter der Adresse "<http://www.adobe.com/products/acrobat/readstep2.html>" kostenlos herunterladen. Weitere Informationen zum Thema Forschungstauchen in Deutschland und Europa finden Sie in der Homepage der KFT www.forschungstauchen-deutschland.de.

Dieser und frühere Newsletter der KFT sind auch abrufbar unter: http://www.forschungstauchen-deutschland.de/newsletter_abo.html, Abschnitt "Zum Archiv des KFT-Newsletters"

.....

Themen:

1. Jetzt anmelden: „Zweites International Symposium for Occupational Scientific Diving“ in Finnland - Tvärminne Zoological Station, University of Helsinki, 06. – 08. Oktober 2009.
 2. Berufsgenossenschaftliche Versicherung von Praktikanten / Studenten bei Übungstauchgängen.
 3. Gültigkeitsdauer und Umfang der medizinischen Untersuchung G31.2 Taucherarbeiten
-

Jetzt anmelden - zweite Ankündigung: 2. International Symposium for Occupational Scientific Diving“ in Finnland - Tvärminne Zoological Station, University of Helsinki, 06. – 08. Oktober 2009.

Das zweite „International Symposium for Occupational Scientific Diving“ des European Scientific Diving Panel (ESDP/ESDC) findet vom 06. bis 08. Oktober 2009 in Finnland statt. Das Symposium richtet sich an alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wissenschaftliches Tauchen entweder als Instrument ihrer Arbeit nutzen oder generell am wissenschaftlichen Tauchen interessiert sind. Vorträge und Poster können noch angemeldet werden. Weitere Informationen zum Symposium sowie die Anmeldeunterlagen sind zu finden unter <http://luoto.tvärminne.helsinki.fi/ISOSD2009.html>

Parallel zum Symposium findet eine Sitzung des European Scientific Diving Panel des European Scientific Diving – Marine Board statt. Es besteht die Möglichkeit, sich umfassend über die aktuellen Entwicklungen des wissenschaftlichen Tauchens in Europa zu informieren. Das ESDP wird ebenfalls mit Vorträgen am Programm teilnehmen.

Thema: Berufsgenossenschaftliche Versicherung von Praktikanten / Studenten bei Übungstauchgängen.

Eine erfreulich klare Aussage hat die Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg unlängst auf eine Anfrage eines deutschen Forschungsinstitutes bzgl. der Versicherung von Praktikanten getroffen. Bzgl. der Unfallversicherung von Praktikanten, die im Rahmen eines Praktikums wissenschaftliche Tauchgänge machen wollen, schreibt die VBG-Hamburg:

Praktikanten sind grundsätzlich bei derjenigen Institution gesetzlich unfallversichert, bei der das Praktikum (und damit wissenschaftliche Tauchgänge) abgeleistet wird. Das Praktikum kann dabei entweder im Rahmen eines Studiums vorgeschrieben sein (Bestandteil des Studiums) oder freiwillig (nicht vorgeschrieben) geleistet werden. Als Praktikanten im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gelten dabei Personen, die sich im Rahmen eines unentgeltlichen Praktikums praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem Beruf zur Vervollständigung der Gesamtausbildung aneignen. Im letzten Fall muss es sich um ein Praktikum handeln, welches im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeleistet wird. Praktikanten im o.g. Sinne sind dabei weder melde- noch beitragspflichtig.

Die Zielstellung des Praktikums muss dabei in jedem Fall gewährleistet sein. Der/die Student/in gliedert sich während dem Praktikum in den Betriebsablauf ein und erfüllt somit die Voraussetzung für abhängig Beschäftigte (§2, Abs. 1 Nr.1, SGB VII). Der Praktikant ist gemäß §133 Abs. 1, SGB VII bei dem für das Praktikumsunternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger gesetzlich versichert.

Diese Aussage ermöglicht die von der KFT seit langem geforderte Regelung zur **unentgeltlichen** Versicherbarkeit von wissenschaftlichen Taucherinnen und Tauchern, welche (z.B. zum Stundenerhalt) freiwillig an Taucheinsätzen deutscher wissenschaftlicher Institutionen teilnehmen und nicht von Ihrer Universität, an der sie immatrikuliert sind, entsendet werden.

Thema: Gültigkeitsdauer und Umfang der medizinischen Untersuchung G31

Auf Grund hartnäckig sich haltender Fehlinformationen bzgl. der Gültigkeitsdauer und der Art der Bescheinigung der medizinischen Untersuchung zur Tauchtauglichkeit gemäß G31.2 – Taucherarbeiten möchte die KFT zu diesem Thema nochmals folgende Klarstellung herausgeben:

Grundsätzlich sei festgehalten, dass es zwei G31 Untersuchungen gibt, die G31.1 (Überdruck) und die G31.2 (Taucherarbeiten). Die G 31.1 "Überdruck" erfolgt auf Grundlage der Druckluftverordnung und erfordert eine Ermächtigung des Arztes durch die zust. Behörde (i. d. R. Landesgewerbeamt). Dazu **muss** der untersuchende Arzt eine besondere Fachkunde nachweisen.

Für die G 31.2 "Taucherarbeiten" entfällt der frühere Ermächtigungsgrundsatz der Berufsgenossenschaften mit Inkrafttreten der ArbMedVV am 24.12.2008. Dennoch ist hier eine besondere Fachkunde des Arztes erforderlich, die bescheinigt, dass der untersuchende Arzt den potentiellen Arbeitsplatz kennt und diesen in arbeitsmedizinischer Hinsicht beurteilen kann. Außerdem ist es erforderlich, dass der untersuchende Arzt Facharzt für Arbeitsmedizin od. Betriebsmedizin ist. Bei fachlichen "Defiziten" hat er einen fachkundigen Kollegen zu konsultieren.

Wichtig dabei ist: Die G 31.1 "Druckluft" und die G 31.2 "Taucherarbeiten" ersetzen sich **NICHT** wechselseitig. Deshalb ist es erforderlich, dass die Bescheinigung für Forschungstaucher den ausdrücklichen Hinweis auf die Tätigkeit / Art der Bescheinigung „Taucherarbeiten“ enthält.

In Hinblick auf die Gültigkeitsdauer der Untersuchung sei festgehalten: die Dauer der Gültigkeit der G31.2 beträgt **12 Monate**. Der späteste Zeitpunkt der neuen Untersuchung muss daher vor Ablauf der 12 Monaten erfolgen. Als Beispiel: Der Tag der letzten G31.2 Untersuchung war der 19.6.2008. Die Gültigkeit dieser G31.2 Untersuchung erlischt am 18.06.2009 (um Mitternacht). Eine erneute Untersuchung hat also bis **spätestens** am 18.6.2009 zu erfolgen.

Hinsichtlich der schriftlichen Bescheinigung sei festgehalten: die schriftliche Bescheinigung zur G31.2 muss der untersuchende Arzt bescheinigen. Ein Stempel, z.B. der Praxisgemeinschaft oder der Praxisgehilfin, reicht **NICHT** aus. Die G31.2 ist vom untersuchenden Arzt eigenhändig zu Unterschreiben.

Sind diese Kriterien nicht erfüllt, ist die G31.2 **NICHT** gültig.

Weitere Fragen bitte an: info@forschungstauchen-deutschland.de